

Satzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten
Technik | Wirtschaft | Sozialwesen

zum Verfahren der Zulassung zum Masterstudiengang

Wirtschaftsinformatik
bei der Fakultät Elektrotechnik und Informatik

vom 21. Januar 2011

Aufgrund § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Dezember 2005 zuletzt geändert 29. Juli 2010, GBl. S. 555, 562, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 20. Januar 2011 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 **Geltungsbereich**

(1) Diese Auswahlsatzung gilt für die Aufnahme von Bewerbern in den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2 **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik, ausgestellt von einer Universität, Technischen Hochschule, Fachhochschule oder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Die Aufnahme des Masterstudiengangs ist ebenso möglich mit dem Bachelor-Abschluss einer Berufsakademie, sofern der Abschluss nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur) einem Bachelorabschluss von Hochschulen gleichgestellt ist.

(2) Ebenfalls zugelassen werden Absolventen anderer Studiengänge, insbesondere der Studienrichtung Informatik und Betriebswirtschaftslehre, sofern deren Abschlüsse den in Abschnitt 1 genannten entsprechen und sie während ihres Studiums Kenntnisse der in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Module im jeweils angegebenen Umfang erworben haben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung dieser Absolventen zum Studium.

Tabelle 1: Fachliche Voraussetzungen

Modul	Mindestumfang (Credits)
Wirtschaftsinformatik	28
Informatik	18
Betriebswirtschaftslehre	14

Fehlende Kenntnisse können durch den Besuch von Brückenkursen erworben werden. Dies sind in der Regel Fächer aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik & E-Business der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Die in den Brückenkursen zu erwerbenden Credits dürfen jedoch 15 Credits nicht übersteigen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt der Auswahlkommission.
- (2) Der Rektor der Hochschule bestellt die Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrates. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrern, wobei ein Mitglied der Auswahlkommission zum Vorsitzenden bestimmt wird. Für den Verhinderungsfall sind auf Vorschlag des Fakultätsrates je ein Hochschullehrer als Stellvertreter des jeweiligen Mitglieds zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist unbegrenzt möglich. Die Bestellung erfolgt jeweils zum 01.10. eines Jahres. Findet der Amtsantritt zu einem späteren Zeitpunkt statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend. Ein begonnenes Auswahlverfahren wird von der zum Zeitpunkt des Verfahrensstarts eingesetzten Kommission bis zu dessen Abschluss betreut.
- (3) Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Ist dieses Einvernehmen nicht zu erzielen, so gilt das Votum des Vorsitzenden.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für dessen Weiterentwicklung.

§ 4

Schritte des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren umfasst folgende Schritte:

- Bestimmung der Abschlussnote des für dieses Studium benötigten Hochschulabschlusses
- Beurteilung der Motivation und Eignung des Bewerbers sowie einschlägiger Erfahrung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten in der Wirtschaftsinformatik oder angrenzenden Bereichen in Form eines Auswahlgesprächs auf Antrag des Bewerbers
- Bestimmung von Gesamtnote und Platz

(2) Am Auswahlverfahren nehmen nur die Bewerber teil, deren Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Folgende Unterlagen müssen ausnahmslos vorliegen:

- Abschlusszeugnis des für dieses Studium benötigten Hochschulabschlusses
- Bewerbungsschreiben zur Feststellung der Eignung und Motivation des Bewerbers
- Nachweise über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in Form der von den Ausbildungsinstitutionen erstellten Nachweise aller einzelnen, während der Gesamtdauer des Studiums an dieser Institution erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die eingereichten Nachweise müssen die Gesamtdauer des Studiums abdecken, welches nach § 2 den Zugang zum Kreis der Bewerber eröffnet.

§ 5

Bestimmung der Abschlussnote

(1) Der Kreis der Bewerber, der die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllt, wurde durch den Prüfungsausschuss im Vorfeld bestimmt. Er kann diese Aufgabe auch zur eigenständigen Erledigung an die Auswahlkommission delegieren. Die Entscheidungen der Auswahlkommission sind in diesem Fall schriftlich zu begründen und dem Prüfungsausschuss zur Entlastung vorzulegen.

(2) Die Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß § 2 erfüllen, werden in zwei Gruppen eingeordnet, je nachdem, ob die Prüfungs- und Studienleistungen mittels absoluter Note (A-Gruppe) oder relativer Note (R-Gruppe) bewertet wurden. Wird die erbrachte Studien- und Prüfungsleistung sowohl mittels absoluter als auch mittels relativer Note nachgewiesen, wird der Bewerber beiden Gruppen zugeordnet.

(3) Die Art, wie die Noten der A-Gruppe mit den Noten der R-Gruppe im Rahmen der Berechnung zu vergleichbaren Noten umzuformen sind, ist von der Auswahlkommission vor Beginn der Durchführung der Berechnung im Notenbereich von 1,0 bis 5,0 in Zehnerschritten nach allgemeinen Kriterien festzulegen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Die resultierende Note ist die Abschlussnote des Bewerbers.

(4) Sollte ein Bewerber beiden Gruppen zugeordnet worden sein, so zählt die bessere der erreichten Noten. Nur mit ihr wird er im weiteren Verfahren berücksichtigt.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Die Motivation und Eignung der Bewerber sowie einschlägige Erfahrung in Forschungs- und Entwicklungsprojekten in der Wirtschaftsinformatik oder angrenzenden Bereichen wird mittels eines Auswahlgesprächs auf Antrag des Bewerbers durch die Mitglieder der Auswahlkommission nach zuvor festgelegten Kriterien benotet.

(2) Die erzielte Note wird im weiteren Auswahlverfahren berücksichtigt.

§ 7 Bestimmung von Gesamtnote und Platz

(1) Die Gesamtnote ergibt sich zunächst aus der Abschlussnote gemäß § 5

(2) Hat ein Auswahlgespräch mit dem Bewerber gemäß § 6 stattgefunden, so fließt die im Auswahlgespräch erzielte Note mit einem Gewicht von 0,2 in die Gesamtnote ein.

(3) Aufgrund der Gesamtnote wird eine geordnete Liste erstellt, die jedem Bewerber einen Platz zuweist. Bei gleicher Gesamtnote erfolgt die Platzvergabe nach Los.

§ 8 Entscheidung über die Zulassung

Die Zulassung erfolgt aufgrund der geordneten Liste gemäß § 7, Absatz 3. Hierbei werden nur diejenigen Bewerber im Auswahlverfahren berücksichtigt, deren Gesamtnote (abgerundet auf eine Dezimalstelle) mindestens 2,5 beträgt. Die Auswahlkommission unterbreitet dem Rektor der Hochschule auf der Grundlage dieser Liste einen Zulassungsvorschlag, der auch die begründeten Entscheidungen gemäß § 5, Absatz 3 und § 6, Absatz 1 enthält. Gemäß diesem Vorschlag erfolgt die Zulassung durch die Hochschule.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011. Die bisherige Satzung vom 28. Juni 2006 wird außer Kraft gesetzt.

Weingarten, den 21. Januar 2011

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Franz Brümmer
Prorektor für Studien- und Prüfungsangelegenheiten